

## **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Messel**

Aufgrund der §§ 5 und 51, Ziffer 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 1 S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) und der §§ 1, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel am 06.11.1995 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Das Bürgerhaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Messel. Es steht mit seinen Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungsgegenständen den Einwohnern, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Firmen für kulturelle, kommunale, staatsbürgerliche, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Es ist Eigentum der Gemeinde; der Gemeindevorstand übt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Hausrecht aus. Die Gemeinde überlässt auf Antrag das Bürgerhaus und deren Einrichtungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

### **§ 2 Art der Nutzung**

2.1 Das Bürgerhaus dient vorrangig den örtlichen Vereinen und Verbänden für regelmäßige Übungsstunden und Veranstaltungen. Es kann auch Einzelpersonen oder Gruppen der Gemeinde Messel überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

2.2 Auswärtige Vereine oder Gruppen werden zur Benutzung des Bürgerhauses nur zugelassen, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung des in Nr. 2.1 genannten Personenkreises darstellt und soweit entsprechende Zeiten zur Verfügung stehen.

2.3 Für andere als die in § 1 genannten Zwecke wird das Bürgerhaus grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung des Bürgerhauses ist ein Entgelt gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

### **§ 4 Zeitplan**

Die Benutzung des Bürgerhauses (regelmäßige Übungsstunden) regelt ein Belegungsplan, der vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Vereine, Verbände und interessierten Gruppen aufgestellt wird und verbindlich für den Betrieb im Bürgerhaus ist. Bei besonderen Veranstaltungen, die vom Gemeindevorstand genehmigt wurden, ist auch ein Ausfall des Übungsabends möglich. Dies geschieht nur in beschränktem Umfang. Der Verein oder die Organisation erhält davon rechtzeitig Nachricht.

## **§ 5 Antrag auf Benutzung**

Die Benutzung des Bürgerhauses und deren Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis des Gemeindevorstandes. Anträge auf Überlassung des Bürgerhauses sind rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Benutzungszweckes und der Benutzungszeit einzureichen.

## **§ 6 Benutzungserlaubnis**

Der Antragsteller erhält auf seinen Antrag zur Benutzung einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis muss vertraglich vereinbart werden. Sie berechtigt nur zur Benutzung während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Benutzungsordnung und des Vertrags rechtsverbindlich anerkennt.

## **§ 7 Benutzungszeiten**

Die Benutzung des Bürgerhauses bei Veranstaltungen richtet sich nach Benutzungszeiten, die vom Gemeindevorstand festgesetzt werden.

## **§ 8 Erlöschen der Erlaubnis**

8.1 Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen werden, falls über den Nutzungszweck unrichtige Angaben gemacht wurden oder der Gemeindevorstand besondere Gründe hierfür feststellt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

8.2 Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungs- und Veranstaltungsbetrieb oder bei nicht ausreichender Nutzung entzogen, in letzterem Falle nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

8.3 Kann eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin oder nicht im beantragten Umfang durchgeführt werden, so ist der Gemeindevorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dadurch der Gemeinde entstehenden Verlust hat der Veranstalter zu tragen, z.B. Überstundenvergütung etc.

## **§ 9 Schließung des Bürgerhauses**

Der Gemeindevorstand kann in Ausübung des Hausrechts das Bürgerhaus schließen, falls die ordnungsgemäße Benutzung gefährdet ist.

## **§ 10 Aufteilung des Bürgerhauses**

Für Übungsstunden können die Räumlichkeiten Saal, Bühne, Empore, Umkleideraum 1 und 2 zur Verfügung gestellt werden. Für Veranstaltungen können die Räumlichkeiten Saal und Bühne, Empore sowie Küche und Ausschank überlassen werden. Auf gesonderte Anforderung stehen auch die Umkleideräume und der Nebenraum zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann in Saal, Bühne und Empore aufgeteilt werden, wenn sich die gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen nicht gegenseitig stören.

## **§ 11 Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

Das Bürgerhaus darf von den Übungsgruppen nur dann betreten werden, wenn der Übungsleiter anwesend ist. Für die Benutzung des Bürgerhauses muss ein verantwortlicher Leiter namhaft gemacht werden, der während der Übungszeiten ständig anwesend sein muss. Unbefugte haben während des Übungsbetriebes keinen Zutritt. Dem verantwortlichen Übungsleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung.

Das Umkleiden im Bürgerhaus ist nur in den Umkleideräumen möglich. Alle benutzten Räume sind sorgfältig sauber zu halten. Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt. Von der Gemeinde werden regelmäßige Reinigungsarbeiten durchgeführt. Die Übungsleiter bzw. der Verein übernehmen die Kontrolle darüber, dass nach Ende der Veranstaltung die Umkleideräume und die Duschräume in ordentlichem Zustand verlassen werden. Die festgesetzten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der verantwortliche Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und als letzter zu verlassen. Bei bestimmten Veranstaltungen kann das Rauchen verboten werden.

Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins bzw. eine sonstige verantwortliche Person, dem bzw. der diese Benutzung vertraglich oder in sonstiger Form gestattet ist. Der Nutzer des Bürgerhauses haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der von ihm durchgeführten Veranstaltung verursacht werden. Dies gilt auch für den Übungsbetrieb.

Bei Einrichtung des Saales mit Tischen und Stühlen müssen alle Sicherheitsbestimmungen, insbesondere die des Brandschutzes beachtet werden. Die Notausgänge sind freizuhalten.

Das Schmücken im Bürgerhaus darf nur in Abstimmung mit dem Hausmeister erfolgen. Besonders das Bohren von Dübellöchern, das Anbringen von Haken, Winkeln, Schrauben usw. ist nur mit seinem Einverständnis möglich. Alle von Gemeindeseite her fest eingebauten technischen Einrichtungen (Beleuchtungs- und Übertragungsanlage) dürfen nur durch den Hausmeister oder in Abstimmung mit dem Hausmeister bedient werden. Das Anbringen von zusätzlichen Leuchten, Strahlern und Zusatzlautsprechern ist in Abstimmung mit dem Hausmeister möglich.

Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und den reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Sonstige behördliche und gesetzliche Auflagen bleiben davon unberührt. Den Beauftragten des Gemeindevorstandes ist in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten jederzeit freier Zutritt zu geben und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Entscheidung darüber, wann und inwieweit während der kalten Jahreszeit geheizt wird, trifft der Gemeindevorstand.

Das Bürgerhaus kann zeitweise geschlossen werden (Sommerpause usw.). Dies wird öffentlich bekannt gemacht. Benutzer haben für eine jederzeitige Sauberhaltung Sorge zu tragen. Besonders nach Beendigung der Veranstaltung sind alle benutzten Räumlichkeiten, außer Bühne und Saal, nass zu putzen. Bühne und Saal sind besenrein zu säubern. Türscheiben, Tische und Stühle sind mit einem feuchten Tuch zu reinigen.

### **Benutzung von Küche und Ausschank**

Die Benutzung der zum Bürgerhaus gehörender Küche und deren Einrichtungsgegenstände und des Ausschanks muss beantragt werden. Die Einrichtungsgegenstände werden gegen Quittung vom Hausmeister oder seinem Vertreter an die Benutzer übergeben. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Gegenstände in gereinigtem Zustand und vollzählig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert voll zu ersetzen.

Die Benutzung einer Kaffeemaschine, Spülmaschine usw. ist nur nach vorausgegangener Anweisung durch den Hausmeister erlaubt. Sie ist immer in einwandfreiem sauberen Zustand zu halten.

### **Kegelbahnbenutzung**

Die beiden Kegelbahnen werden jedem Verein, jeder Gruppe oder sonstigen Interessenten zur Ausübung des Kegelsportes nach einem besonders aufzustellenden Benutzungsplan zur Verfügung gestellt. Jeder Verein und Benutzer der Kegelbahn hat selbst für entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für evtl. entstehende Personen- oder Sachschaden.

Beginn und Ende der Kegelbahnbenutzung ist dem Hausmeister oder seinem Vertreter mitzuteilen. Die Kegelbahnen dürfen nur mit leichten Sportschuhen mit Gummisohlen betreten werden. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss von der Benutzung der Kegelbahn zur Folge. Das Schaltpult zur Kegelbahn soll nach Möglichkeit von einem eigens hierfür beauftragten Kegler bedient werden.

Der Zutritt zur Aufstellvorrichtung der Kegel ist verboten. Bei evtl. auftretenden Störungen an der Anlage ist der Betrieb sofort einzustellen und der Hausmeister oder sein Vertreter zu verständigen.

## **§ 12 Haftung**

12.1 Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie dem Zugang zu den Räumen stehen.

12.2 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen auf die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

12.3 Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

12.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Baustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

12.5 Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

12.6 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Bürgerhaus und deren Einrichtungen durch die Nutzung entstehen. Ist ein Schädiger nicht festzustellen, haften die Benutzer, die am Schadenstag das Bürgerhaus benutzt haben, als Gesamtschuldner.

12.7 Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge oder Schäden daran, abgelegte Kleidungsstücke und andere, von Benutzern, Veranstaltern und Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

## **§ 13 Hausrecht**

Im Auftrag des Gemeindevorstandes übt der Hausmeister bzw. sein Stellvertreter das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist deshalb befugt, Personen oder Gruppen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Bürgerhaus zu weisen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.1996 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Messel vom 26.02.1973 außer Kraft.